

Vorwort

Diese Hilfe für die Rechtspraktiker und –prakterinnen in Liechtenstein und den ausländischen Anwalt / Anwältin, welche in Liechtenstein tätig sein wollen, ist aus der Praxis heraus für die Praxis entstanden.

Dieses kleine Handbuch ersetzt nicht die Originalvorlagen oder das Nachprüfen von Texten, Gesetzen oder anderen Unterlagen.

In der Praxis hat der Herausgeber im Laufe der Zeit eine solche Zusammenfassung vermisst und sich entschlossen eine solchen Behelf aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstellen.

Es wurden die Vorlagen und Texte eingefügt, die für den Praktiker bei seiner Tätigkeit vor dem Gericht am notwendigsten erschienen.

Aus der Fülle an Material wurde daher eine Auswahl getroffen und der Schwerpunkt auf das zivilgerichtliche Verfahren gelegt.

Die hier verwendeten sprachlichen Ausdrücke richten sich sowohl an männliche als auch weibliche Personen ohne Unterschied. Es wurde in der Formulierung der umgangssprachlichen Bezeichnung jeweils der Vorzug gegeben, welche nach den liechtensteinischen Gebräuchen üblich und angemessen sind.

Für Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschläge und anderes bin ich dem geschätzten Leser sehr verbunden.

Der besonderen Bedeutung für das liechtensteinische Recht wegen, habe ich einen Text aus dem PGR hier vorangestellt, der meiner Ansicht nach, ein besonderes Wesen des liechtensteinischen Rechtsdenkens ausdrückt:

Art. 1 PGR

A. Anwendung des Gesetzes

- 1) Das Gesetz findet auf alle Fragen des Privatrechts Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.
- 2) Auf Fragen des öffentlichen Rechts ist es nur soweit anwendbar, als dies im Gesetze selbst vorgesehen ist.
- 3) Kann dem Gesetze eine Vorschrift nicht entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Rechtsfindung).
- 4) Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 2 PGR

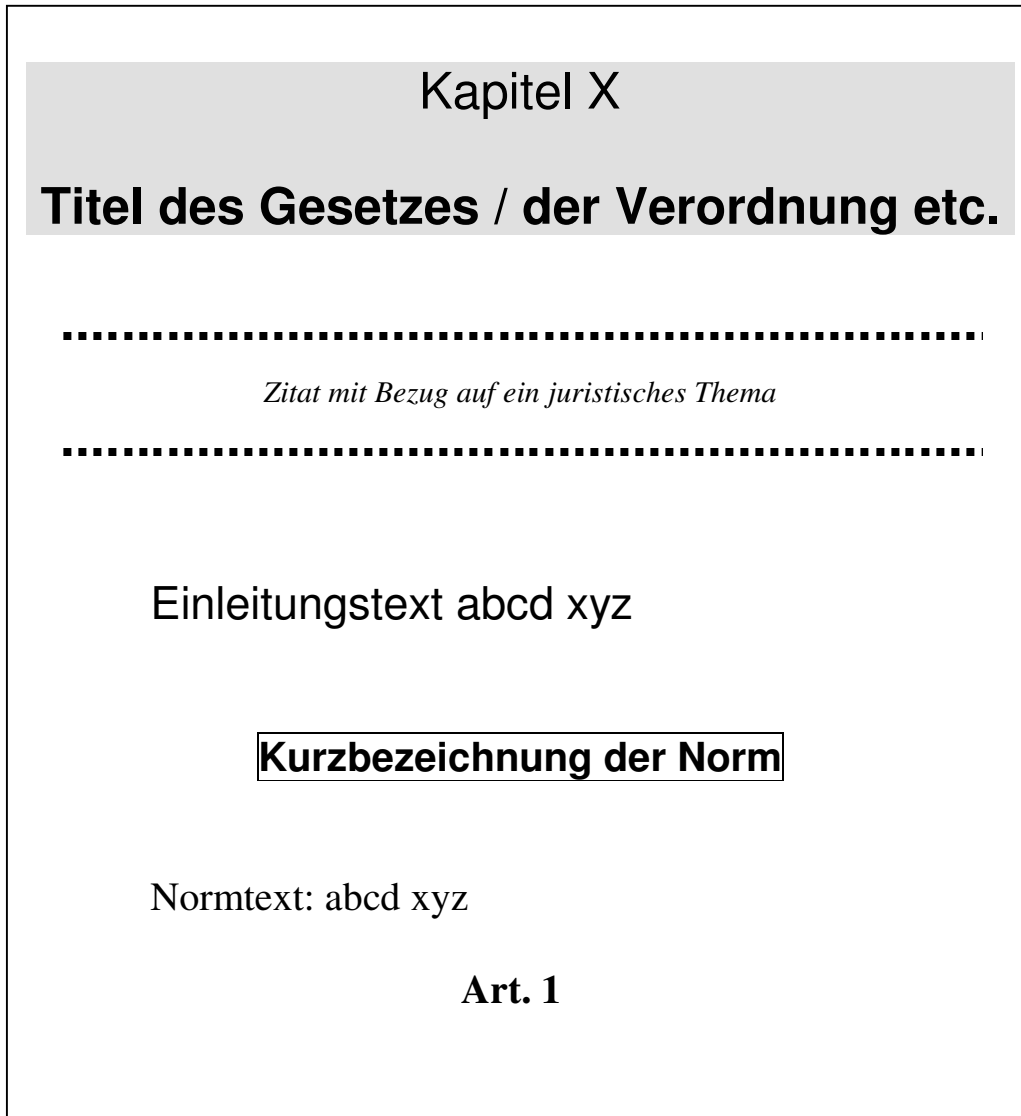
I. Handeln nach Treu und Glauben

- 1) Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.
- 2) Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.

Die hier abgedruckten Texte der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Informationen etc. entsprechen dem Stand im April 2006.

Die Reihenfolge wurde nach eigenem Ermessen gewählt und entspricht keiner Systematik.

Der Aufbau der Kapitel und folgenden Seiten ist nach diesem Schema erstellt:



Auf der rechten Seite befindet sich in einem schwarzen Feld in weisser Schrift eine Randmarkierung zum schnelleren Auffinden der einzelnen Kapitel.

Antonius Opilio

A.1

Verordnung vom 31.7.1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

.....
„Um dem Schmerz zu entgehen, haben immer wieder viele auf der Folter gelogen und wollten lieber auf ein falsches Geständnis hin sterben als leugnen und Schmerzen erleiden.“

Cicero in „Partitiones“

.....

Die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Honoraren von Rechtsanwälten wird gemäss Art 2 RATGV und Art 22 Abs. 1 RAG und nach § 2 Zif. 2 HoRL nicht berührt. In der Praxis ist die Verordnung zum Rechtsanwaltstarifgesetz (RATGV) die von den Rechtsanwendern sehr häufig verwendete gesetzliche Norm. Aus diesem Grund wurde diese Verordnung diesem Teil vorangestellt.

RATGV

Aufgrund von Art. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, verordnet die Regierung:

Art. 1

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

- a) blosse Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
- b) Ansuchen bei Gericht und bei anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder um Rückstellung von Beilagen;
- c) Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen und ähnliche Vorgänge des Verfahrens betreffen;
- d) Anträge auf Kostenbestimmung;
- e) Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;
- f) Zurücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen;
- g) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes.

II. Im Zivilprozess:

- a) Anträge auf Bestellung eines Kurators für den Prozessgegner;
- b) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;
- c) Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage nach den Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und Äusserungen hierzu;
- d) Zurücknahme von Klagen;
- e) Widersprüche gegen Zahlbefehle im Schuldtriebverfahren sowie Einsprüche gegen ein Rechtsbot;
- f) Anträge auf Aufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung;
- g) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;
- h) Berufungsmittelungen, die bloss den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;
- i) Anträge auf Auferlegung einer Kostensicherheitsleistung im Rechtsmittelverfahren.

III. Im Exekutionsverfahren:

- a) Schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;
- b) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;
- c) Erklärungen, durch die bloss einem Vorschlag zugestimmt wird, und Erklärungen über die Barzahlung nach Art. 112 Abs. 2 der Exekutionsordnung;
- d) Namhaftmachung von Käufern nach Art. 201 Abs. 2 der Exekutionsordnung;
- e) Äusserungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;
- f) Einstellungsanträge nach Art. 21 Abs. 1 Bst. f oder Art. 131 Bst. c der Exekutionsordnung;
- g) Anträge nach Art. 29 oder 31 der Exekutionsordnung.

IV. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:

Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

Bei einer Bemessungsgrundlage¹:

TP 1 ²	3
- 500,00	17,--
500,01 - 1 000,00	25,--
1 000,01 - 1 500,00	32,--
1 500,01 - 2 500,00	37,--
2 500,01 - 5 000,00	40,--
5 000,01 - 10 000,00	49,--
10 000,01 - 15 000,00	64,--
15 000,01 - 25 000,00	72,--
25 000,01 - 50 000,00	80,--
50 000,01 - 75 000,00	96,--
75 000,01 - 100 000,00	119,--

¹ Alle Angaben in Schweizer Franken (EURO = 1:1,5). Gemäss dem gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, LGBl. Nr. 8 vom 20. Juni 1924, Art 1 Abs. 1, gilt der Schweizer Franken in Liechtenstein als Liechtensteiner Franken. Damit nach Abs. 2 gelten als gesetzliches Zahlungsmittel, diejenigen Münzen und Banknoten und andere Zahlungsmittel, welche in der Schweiz jeweils als Zahlungsmittel anerkannt sind.

² Für Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, Rechtsmittelverzichte, Rechtsmittelanmeldungen, kurze Anträge und Mitteilungen in Straf- und Disziplinarsachen siehe § 11 ff iVm § 17 HoRL.

³ Entlohnungsbetrag für den Rechtsfreund in Schweizer Franken

100 000,01 - 140 000,00	159,--
140 000,01 – 500 000,00	
für je angefangene weitere 20 000,-- um	17,-- mehr
500 000,01 - 5 000 000,00	
vom Mehrbetrag über 500 000,01	0,1 ‰
ab 5 000 000,01	
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	0,05 ‰
jedoch insgesamt nie mehr als	1 426.--

Tarifpost 2

I. Für folgende Schriftsätze:

1. Im Zivilprozess:
 - a) Mahnklagen, Zahlbefehlsanträge im Schuldtriebverfahren und Anträge auf Erlass eines Rechtsbotes;
 - b) Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen, checkrechtliche Rückgriffsklagen, Scheidungsklagen (nach Art. 75 und 92 des Ehegesetzes) und Rechtsöffnungsanträge;
 - c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;
 - d) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozessordnung sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;
 - e) sonstige Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.

2. Im Exekutionsverfahren:

für alle Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.

3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:

- a) kurze Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;
- b) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;
- c) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge.

4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:

Konkurseröffnungsanträge sowie alle sonstigen Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

Bei einer Bemessungsgrundlage⁴:

TP 2 ⁵⁺⁶		⁷
	- 500,00	80,--
	500,01 - 1 000,00	119,--
	1 000,01 - 1 500,00	159,--
	1 500,01 - 2 500,00	175,--
	2 500,01 - 5 000,00	198,--
	5 000,01 - 10 000,00	238,--
	10 000,01 - 15 000,00	317,--
	15 000,01 - 25 000,00	357,--
	25 000,01 - 50 000,00	396,--
	50 000,01 - 75 000,00	476,--
	75 000,01 - 100 000,00	594,--
	100 000,01 - 140 000,00	792,--
	140 000,01 – 500 000,00	
	für je angefangene weitere 20 000,--	80,-- mehr

⁴ Alle Angaben in Schweizer Franken (EURO = 1:1,5).

⁵ Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen oder sonstigen Erklärungen, letztwilligen Verfügungen etc. siehe § 9 HoRL. Angemessen ist TP 2 oder TP 3 C.

⁶ Für längere Einsprüche gegen Strafverfügungen und für Anträge in Straf- und Disziplinarangelegenheiten siehe § 11 ff iVm § 17 HoRL.

⁷ Entlohnungsbetrag für den Rechtsfreund.

	um	
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01		0,5 ‰
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01		0,25 ‰
jedoch insgesamt nie mehr als		7 128.--.

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. Im Zivilprozess:
 - a) erste Tagsatzungen, auch wenn eine der in § 250 Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten Prozesshandlungen vorgenommen wird;